

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe des Dezember 2024 treten die EU-Verordnungen 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit und 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen in Kraft. In diesem Kontext möchten wir auch noch einmal auf das nationale Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten eingehen, welches bereits 2023 in Kraft getreten ist. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang nachfolgende Erläuterungen unsererseits:

EU-Verordnung 2023/988 (GPSR):

In Bezug auf die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) ist festzuhalten, dass unsere elektrotechnischen Produkte schon seit langem nationalen und internationalen spezifischen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen (Art. 2.1 i.V.m. Art. 3.27). Diese Rechtsvorschriften regeln weitestgehend alle produktbezogenen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, wodurch viele Anforderungen der Verordnung (GPSR) bereits erfüllt sind und unsere Produkte von der Anwendung der entsprechenden Kapitel, bzw. deren Artikel, im Detail aufgeführt in Artikel 2.1, ausgenommen sind.

Aspekte, Risiken oder Risikokategorien der Verordnung (GPSR), die nicht unter die Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften fallen, wurden geprüft und die Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen Anforderungen festgestellt.

Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit, als Ergänzung zu den bereits dokumentierten Rechtsvorschriften, wird Bestandteil unserer CE-Erklärungen werden. Für Produkte die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen wird die Einhaltung der anzuwendenden Verordnungen, wie bisher schon praktiziert, auf den Begleitdokumenten dokumentiert.

Darüber hinaus weist die Verordnung zusätzliche Anforderungen an die Marktteilnehmer auf. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Ihrem Unternehmen und uns dadurch Pflichten auferlegt werden, die im Verantwortungsbereich des jeweils eigenen Unternehmens liegen.

Hier ist insbesondere hervorzuheben, dass es Meldepflichten Ihrerseits bei Unfällen mit Personenschaden, die in direktem Zusammenhang mit unseren Produkten stehen, an uns als Hersteller gibt und wir im Umkehrschluss Sie bei eventuellen Rückrufanzeigen und Sicherheitswarnungen informieren werden. Wir weisen darauf

hin, dass diese Meldungen Sie nicht von den anderen Anforderungen der Richtlinie entbinden und Sie sich bitte über diese eigenverantwortlich informieren, da wir keine Rechtsberatung durchführen können.

EU-Verordnung 2023/1115 (Entwaldung und Waldschädigung):

Als Marktteilnehmer obliegt es unserem Unternehmen innerhalb der Lieferkette den geforderten Sorgfaltspflichten nachzukommen und diesen gegenüber der Marktaufsicht und anderen Unternehmen, insbesondere unseren Kunden, nachzukommen. Die Abgabe einer solchen Erklärung kann aber nur erfolgen, wenn wir von unseren Lieferanten ebenfalls einen solchen Nachweis erhalten. Zur Zeit (Stand Oktober 2024), liegen uns diese Dokumente nicht vor.

Da wir betroffene Produkte ausschließlich von Lieferanten im EU-Raum beziehen, die sich nachweislich ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung bewusst sind, ist davon auszugehen, dass nur ein geringes Risiko besteht der Verordnung nicht zu entsprechen. Sobald sich unsere Lieferanten in der Lage sehen die von uns benötigten Dokumente zur Verfügung zu stellen, werden wir unsere Risikobewertung abschließen können. Sie und die Marktaufsicht werden dann entsprechend informiert.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz 2021 (LkSG):

Die Firma Stein & Co. GmbH gehört aufgrund der Unternehmensgröße nicht zum Anwendungsbereich des LkSG, sondern ist im Rahmen dieses Gesetzes als unmittelbarer Lieferant zu bewerten.

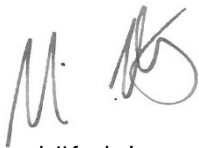
Aus den in der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben sich für die Firma Stein & Co. GmbH geschützte Rechtspositionen, entsprechend § 2, Absatz 1, des LkSG. Mit Einhaltung der in diesem Zusammenhang stehenden Regulierungen und Gesetzen ist sichergestellt, dass die Stein & Co. GmbH allen Anforderungen des Gesetzes genüge trägt.

Gegenüber unseren unmittelbaren Lieferanten haben wir uns entsprechend dem Vorgenannten positioniert. Auch hieraus ergeben sich keine Anhaltspunkte entsprechend § 9, Absatz 1 bis 3, die sich auf mittelbare Zulieferer beziehen.

Die vorstehende Klarstellung sollte es erlauben die Firma Stein & Co. GmbH im Rahmen einer angemessenen vereinfachten, gesetzeskonformen Risikoanalyse als Lieferant positiv zu bewerten.

Darüberhinausgehende Maßnahmen, insbesondere solche die berechtigten Interessen unsererseits nicht berücksichtigen, erachten wir aufgrund unserer Rechtsposition als nicht erforderlich und verweisen in diesem Zusammenhang auf den § 4, Abschnitt 4, des Gesetzes hin, der vorgibt solche berechtigten Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsleitung
Stein & Co. GmbH